

Liebe Eltern,

mit Wirkung zum heutigen Montag haben sich wiederum einige Änderungen bzgl. der Infektionsschutzmaßnahmen ergeben. Die Änderungen sind gelb unterlegt:

1. **Allgemeine Erkrankung/Symptome bei Schülern**

(Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Vorgehensweisen bei Krankheitssymptomen erhalten Sie auf dem beigefügten, aktualisierten Merkblatt.)

Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Für eine Wiedenzulassung an allen Schularten ist zusätzlich zu der Symptomfreiheit von 24 Stunden die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen getroffen.

Bei **ausschließlich „leichten“ Symptomen** wird je nach Schulart unterschieden:

Grundschule:

Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch der Grundschule weiterhin möglich.

Mittelschule (neu!)

Bei leichten Erkältungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist künftig auch für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 ein Schulbesuch ohne ärztliches Attest bzw. ohne negativen Covid-19-Test möglich. Voraussetzung ist, dass

o nach mindestens 48 Stunden ab Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde.

o im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SarsCov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

2. Maskenpflicht

Da wir auch auf den Freiflächen aufgrund der Schülerzahl einen Mindestabstand nicht gewährleisten/überwachen können, bleibt die Pflicht zum Tragen der Masken dort unverändert.

Die „Brotzeitpause“ vor der regulären Pause (im Freien unter Aufsicht der Lehrkraft, ohne Maske) bleibt demnach bestehen.

Während der Lüftungspausen dürfen nun die Masken im Klassenzimmer abgenommen werden, sofern sich die Schüler auf ihren Plätzen befinden. Die Lüftungspausen müssen also nicht mehr zwingend im Freien verbracht werden.

Beobachten Sie bitte weiterhin den Gesundheitszustand Ihres Kindes aufmerksam. Im Zweifelsfall ist es momentan besser, wenn Sie Ihr Kind vorsorglich zuhause lassen. Dies gilt auch, wenn Geschwisterkinder (beispielsweise wegen Kontakt zu einer positiven Person im Kindergarten oder einer anderen Schule) unter Quarantäne stehen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Ihre Schulleitung der GuMS Bayerisches Vogtland

Jens Neudert
Rektor

und

Silke Beckmann
Konrektorin